

Jusos in der SPD – Bezirk Hessen-Süd Reisekostenordnung

1. Anwendungsbereich

Diese Reisekostenordnung gilt für die Mitglieder des Juso Bezirks Hessen-Süd.

2. Erstattungsfähigkeit und Umfang

- (1) Mitglieder des Juso Bezirks Hessen-Süd haben Anspruch auf Erstattung von Reisekosten für die An- und Abreise zu allen Veranstaltungen des Juso-Bezirks. Erstattet werden ferner Reisekosten für die An- und Abreise zu Veranstaltungen anderer Gliederungen, soweit die Teilnahme auf Beschluss des Bezirksvorstandes erfolgt. Sonstige Reisekosten werden nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Bezirksvorstandes erstattet.
- (2) Der Umfang bestimmt sich nach dieser Reisekostenordnung.
- (3) Erstattet werden nur die Reisekosten, die für die An- und Abreise vom Wohnort im Bezirk Hessen-Süd zum Veranstaltungsort anfallen.
- (4) Mitglieder des Bezirks achten auf eine kostengünstige und umweltbewusste Anreise. Bei der Anreise mit dem PKW werden soweit möglich Fahrgemeinschaften gebildet.

3. Anreise mit dem ÖPNV

- (1) Kosten für die Anreise mit dem ÖPNV oder Fernbussen werden nur gegen Vorlage des Fahrscheins erstattet.
- (2) Die Höhe der Erstattung ist auf die An- und Abreise im günstigsten Tarif der 2. Klasse begrenzt.

4. Anreise mit dem privaten PKW

- (1) Für die An- und Abreise mit dem privaten PKW wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,13 Euro pro gefahrenem Kilometer erstattet.
- (2) Für die Mitnahme zusätzlicher Veranstaltungsteilnehmer*innen wird eine Entschädigung von 0,02 Euro pro Person und gefahrenem Kilometer erstattet.

- (3) Der Antrag auf Erstattung der Reisekosten bedarf der Angabe von Wohnort, Veranstaltungsort und im Falle von Fahrgemeinschaften der mitgenommenen Personen.

5. Anreise mit anderen Verkehrsmitteln

Die Erstattung der Reisekosten für die An- und Abreise mit anderen Verkehrsmitteln bedarf eines Finanzbeschlusses gemäß der Geschäftsordnung des Bezirksvorstandes.

6. Antrag

Der Antrag auf Erstattung der Reisekosten wird an das Bezirksbüro gestellt. Für den Antrag werden soweit vorhanden Reisekostenformulare oder das Online-Formular des Bezirks verwendet.

7. Inkrafttreten

Die Reisekostenordnung tritt mit Beschluss des Bezirksvorstandes in Kraft.